

## Anfrage 2

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Sozialausschuss	05.12.2018	öffentlich

### Anfrage CDU-Stadtratsfraktion

### Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Vorlage Nr.: 20186627

### Stellungnahme der Verwaltung

#### **Träger der Eingliederungshilfe in RLP**

Am 15.08.2018 wurde der Entwurf für ein Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG) (Landtagsdrucksache 17/7021) von der Landesregierung in den Landtag Rheinland-Pfalz eingebracht.

Der Sozialpolitische Ausschuss des Landtages hat in seiner Sitzung vom 22.11.2018 die Empfehlung gegeben, das Gesetz in der aktuellen Entwurfsfassung zu beschließen. Der Beschluss soll am 12.12.2018 im Landtag erfolgen.

Die bisherige geteilte Zuständigkeit in Rheinland-Pfalz, bei der die Landkreise und kreisfreien Städte für die ambulanten Leistungen und das Land für die stationären und teilstationären Leistungen zuständig war, kann aufgrund des Wegfalls der Unterscheidung zwischen ambulant und stationär durch das BTHG nicht aufrechterhalten werden. Neues Abgrenzungskriterium soll das Alter bzw. das Ende der Regelschulzeit sein, wodurch die geteilte Zuständigkeit aufrechterhalten werden soll.

Für die Zeit ab 2020 soll Träger der Eingliederungshilfe für die erwachsenen Menschen mit Behinderungen ab dem 18. Lebensjahr sowie für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch bei minderjährigen Menschen mit Behinderungen das Land sein. Die Aufgaben des Landes als Träger der Eingliederungshilfe werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wahrgenommen.

Für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen bis zum 18. Lebensjahr beziehungsweise bis zum Ende des Regelschulbesuches, falls dieser nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Leistungsberechtigten liegt, sollen die Landkreise und kreisfreien Städte die Trägerschaft übernehmen.

Da die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Jugendhilfe bereits für die Kinder und Jugendlichen mit seelischen Behinderungen zuständig sind, sind sie künftig für alle Kin-

der und Jugendliche mit Behinderung zuständig.

## Träger der Eingliederungshilfe in anderen Bundesländern

Die Träger der Eingliederungshilfe werden nach § 94 SGB IX durch die Länder bestimmt. Dadurch wird es in Deutschland sehr unterschiedliche und keine einheitlichen „Modelle“ geben. Die Benennungen der Träger der Eingliederungshilfe folgen meist der bisherigen Benennungen der Träger der Sozialhilfe in den jeweiligen Bundesländern.

Bundesland	Regierung	AG BTHG	Träger der Eingliederungshilfe ab 2020
Baden-Württemberg	Grüne, CDU	21.03.2018	Stadt- und Landkreise
Bayern	CSU	17.01.2018	Bezirke
Hessen	CDU, Grüne	13.09.2018	Kreisfreie Städte und Landkreise für U 18 und Ü Altersgrenze; Landeswohlfahrtsverband Hessen Ü 18 bis U Altersgrenze
Nordrhein-Westfalen	CDU, FDP	11.07.2018	Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe; Kreisfreie Städte und Landkreise für U 18 in der Herkunftsfamilie bis zum Abschluss Schulausbildung
Saarland	CDU	13.06.2018	Landesamt für Soziales

Die vorgesehenen Regelungen in Rheinland-Pfalz erscheinen mit Blick, zum Beispiel auf Hessen oder Nordrhein-Westfalen nicht als Sonderweg.

## Bewertung RLP

Wie bereits oben erwähnt, soll die Trägerschaft in Rheinland-Pfalz durch den Wegfall von ambulant und stationär künftig an U 18 und Ü 18 festgemacht werden. Nach Berechnungen des Landes entspricht diese Aufteilung der bisherigen Aufteilung in ambulant und stationär in Bezug auf Fallzahlen und auch Kosten.

Das Landesgesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes Rheinland-Pfalz, das am 01.06.1962 in Kraft getreten ist (also zu Zeiten einer CDU-Landesregierung) hat vorgesehen, dass die Kommunen zur Aufgabendurchführung herangezogen werden. Für die Aufgabendurchführung sieht das Gesetz keine Kostenerstattung für Personalkosten vor. Zudem müssen sich die Landkreise und kreisfreien Städte an den Kosten des Landes beteiligen.

Für die Zeit ab 2020 sollen die Kommunen weiterhin die Aufgabendurchführung für die Eingliederungshilfe für Behinderte übernehmen, weiterhin keine Personalkostenerstattung erhalten und sich weiterhin an den Kosten des Landes beteiligen, so wie es in Rheinland-Pfalz in den vergangenen Jahrzehnten Usus war.

Die Kommunen in Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Kommunalen Spitzenverbände, vertreten die Auffassung, dass es sich beim BTHG und somit beim AG BTHG Rheinland-Pfalz um ein neues Gesetz handelt und machen daher Konnexität geltend. Das Land vertritt jedoch die Auffassung, dass es sich um keine neue Gesetzgebung handelt und damit kein Anspruch auf Konnexität gegeben ist. Die Rheinland-Pfälzischen Landkreise und kreisfreien Städte lehnen daher den Entwurf des AG BTHG RLP ab.

Fachlich sind wir der Auffassung, dass wir die Eingliederungshilfe vor Ort bürgerfreundlicher erbringen können als eine Landesbehörde mit Sitz in Mainz. Finanziell erhoffen wir uns mit der ablehnenden Haltung die volle Refinanzierung unserer Personalressourcen inklusive Sachaufwendungen sowie die volle Kostenübernahme der Eingliederungshilfe durch das Land, um die kommunalen Haushalte zu entlasten.

## **Frage: „Wie ist der Stand der organisatorischen Vorbereitungen zum BTHG innerhalb des Dezernats 5?“**

In der Sitzung des Sozialausschusses vom 07.09.2017 wurde mit eigenem „Bericht zum Bundesteilhabegesetz“ ausführlich vom Bereich 5-13 über das Bundesteilhabegesetz berichtet.

U. a. wurde berichtet, dass es sich beim BTHG um ein Artikelgesetz handelt, das bestehende Gesetze ändert und in fünf Stufen – beginnend mit Änderungen zum 30.12.2016 und endend mit dem Inkrafttreten des Artikel 25 a zum 01.01.2023 – in Kraft tritt. Daraus ergibt sich, dass sich der Bereich 5-13 – der ausschließlich von den fachlichen und organisatorischen Änderungen durch das BTHG im Dezernat 5 betroffen ist – seit mindestens drei Jahren Jahren in der Umsetzung des BTHG befindet. Der Bereich 5-11 ist hinsichtlich des IT-Fachverfahrens von der Umsetzung des BTHG betroffen.

Insbesondere wurden folgende Punkte veranlasst bzw. umgesetzt:

- Ständige Beobachtung und Sichtung des Gesetzgebungsverfahrens durch den Bereichsleiter seit den Anfängen in 2014 und Rückmeldung an Stadtvorstand
- Schulungen der betroffenen Mitarbeiter/innen
  - „Das BTHG und seine Auswirkungen auf die Sozialhilfe“: eintägige Schulung im April 2017
  - „Das BTHG und die gesetzlichen Änderungen zum 01.01.2018“: zweitägige Schulung im November 2017
  - Weiterbildung und Zertifizierung von vier Fallmanagerinnen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege an der Hochschule Freiburg in 2018 und 2019; Weiterbildung und Zertifizierung von zwei Fallmanager/innen an der Hochschule Mainz erfolgte bereits 2016/2017
- Umorganisation des Bereichs 5-13 zum 01.01.2018:
  - Mit dem neuen 18. Kapitel SGB XII („Regelungen für die Gesamtplanung für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2019“) gelten die maßgeblichen Veränderungen durch das BTHG bereits jetzt und nicht erst mit Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX zum 01.01.2020.
  - Die Gesamtplanung sieht die Verzahnung der Eingliederungshilfe mit der Pflege nach SGB XI und der Hilfe zur Pflege nach SGB XII vor (vgl. § 141 Abs. 3 SGB XII, § 143 Abs. 2 SGB XII)
  - Die Abteilung Eingliederungshilfe und die Abteilung Hilfe zur Pflege wurden aufgelöst und die Abteilungen „HzP und EGH 1“ sowie „HzP und EGH 2“ aufgestellt. Dort arbeiten Fallmanager/innen HzP und Fallmanager/innen EGH sowie Leistungssachbearbeiter/innen HzP und Leistungssachbearbeiter/innen EGH bei betroffenen Fällen eng verzahnt miteinander
  - Damit die ausschließliche Konzentration auf diese Personengruppe auch der Abteilungsleitungen gegeben ist, wurde eine weitere Abteilung „Unterhalt und sonstige Leistungen“ aufgestellt. Dort sind Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer

Schwierigkeiten, Bestattungskosten, Krankenhilfe konzentriert. Die neue AL-Stelle wurde mit Stellenplan 2017/2018 geschaffen.

- Der Bereichsleiter und der Sozialdezernent haben bereits seit Aufstellung Stellenplan 2017/2018 im Mai 2016 die Umsetzung des BTHG – was eben nur durch eine ständige Begleitung des „Prozesses in Berlin“ möglich war – im Blick gehabt.
- Befristung der Fälle der Eingliederungshilfe für Behinderte bei Weiterbewilligung seit Jahresbeginn 2018 grundsätzlich zum 31.12.2019, da ab 2020 zum einen der neue Träger der Eingliederungshilfe (und nicht mehr der Träger der Sozialhilfe) für die Leistung zuständig ist und eine neue gesetzliche Grundlage für die Leistungsbewilligung gilt. Zum anderen kann die Leistung erst „verpreislicht“ werden, wenn die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für die Zeit ab 2020 vorliegen.
- Arbeitsgruppe „Bedarfsermittlungsinstrument und Gesamtplanungsprozess Rheinland-Pfalz“ beim MSAGD seit März 2018.
  - Das neue 18. Kapitel SGB XII sieht ein ICF-basiertes Bedarfsermittlungsinstrument (§ 142 SGB XII) vor, das von den Ländern bestimmt werden kann.
  - Rheinland-Pfalz will ein einheitliches Instrument für das Bundesland vorgeben. Ansonsten müssten die 36 Kommunen eigene Instrumente erarbeiten.
  - Fünf von 36 Kommunen arbeiten bei der Arbeitsgruppe mit. Die Stadt Ludwigshafen am Rhein beteiligt sich mit dem Bereichsleiter an der AG, um „Ludwigshafener Überlegungen“ einzubringen.
- Vorverhandlungsgruppe Landesrahmenvereinbarung Rheinland-Pfalz Ü 18
  - Der Träger der Eingliederungshilfe muss eine Landesrahmenvereinbarung mit den Leistungserbringern abschließen, die Grundlage für Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für die Zeit ab 2020 ist.
  - Mit dem AG BTHG, das am 12.12.2018 im Landtag verabschiedet werden soll, werden die Träger der Eingliederungshilfe für Rheinland-Pfalz benannt. Das Land wird voraussichtlich Träger der Eingliederungshilfe für den Personenkreis Ü 18 und führt deshalb bereits Vorverhandlungen seit April 2018 mit den Leistungserbringern.
  - Fünf von 36 Kommunen arbeiten mit den jeweiligen Amtsleitungen bei der Arbeitsgruppe mit. Die Stadt Ludwigshafen am Rhein beteiligt sich mit dem Bereichsleiter, um „Ludwigshafener Überlegungen“ einzubringen.
- Landesrahmenvereinbarung Rheinland-Pfalz U 18
  - Mit der Entscheidung im Landtag am 12.12.2018 werden die 36 Kommunen Träger der Eingliederungshilfe für den Personenkreis U 18.
  - Auf Initiative des Bereichsleiters der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird voraussichtlich bei den Kommunalen Spitzenverbänden ein Team geschaffen, um die Landesrahmenvereinbarung U 18 zu verhandeln, die Grundlage für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für den Personenkreis U 18 sind, die ebenfalls von dort verhandelt werden sollen

- Nach Auskunft des Städtetages wird die Stelle allerdings nicht rechtzeitig geschaffen, weswegen die Verhandlungen zur Landesrahmenvereinbarung U 18 durch die Kommunen selbst geführt werden müssen.
- IT-Verfahren openprosoz
  - Die Stadt Ludwigshafen am Rhein nimmt an den Treffen der Großenwender openprosoz (u. a. Bundeshauptstadt Berlin, Freie- und Hansestadt Hamburg, Hansestadt Bremen, Landeshauptstadt Hannover, Landeshauptstadt Stuttgart) teil.
    - Die Großenwender tagen einmal im Quartal um die notwendigen Veränderungen im IT-Verfahren für die Zeit ab 2020 zu besprechen und gegenüber dem IT-Anbieter einzufordern.
    - Der Bereichsleiter und ein Vertreter von 5-11 IT haben und werden weiterhin an diesen Treffen teilnehmen, um die „Ludwigshafener Überlegungen“ einzubringen.
    - Alle anderen 35 Kommunen in RLP führen derzeit keine Gespräche mit den jeweiligen IT-Anbietern und müssen dann eine IT „von der Stange kaufen“.
  - Durch die Mitarbeit bei Arbeitsgruppe „Bedarfsermittlungsinstrument und Gesamtplanungsprozess Rheinland-Pfalz“ beim MSAGD werden die dortigen Informationen sofort an den IT-Anbieter weitergeleitet, damit das Bedarfsermittlungsinstrument in der Fachsoftware zur Verfügung gestellt werden kann.

In 2019 werden derzeit folgende Umsetzungsüberlegungen verfolgt bzw. sind geplant:

- Weiterhin Mitarbeit bei den o. g. Arbeitsgruppen und Umsetzung der Ergebnisse und Erkenntnisse
- Schulungen zu den Themen:
  - „Die neue Eingliederungshilfe – komplette Darstellung des neuen Rechts nach dem SGB IX“: dreitägige Schulung zusammen mit dem Rhein-Pfalz-Kreis und den Städten Speyer und Frankenthal
  - „Gesamtplanung und Teilhabeplanung nach SGB IX (und SGB XII): zweitägige Schulung zusammen mit dem Rhein-Pfalz-Kreis und den Städten Speyer und Frankenthal
  - „Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe“: eintägige Schulung zusammen mit dem CFZ St. Johannes & St. Michael, Lebenshilfe Ludwigshafen, Diakoniezentrum Zoar, Bethesda Landau
- Konzepterstellung Sozialraumorientierung mit den o. g. Leistungserbringern.

Das Bundesteilhabegesetz bringt auch Veränderungen beim Stadtjugendamt mit sich, da der Träger der Jugendhilfe ebenfalls Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX ist. In welchem Umfang das Stadtjugendamt von den Veränderungen betroffen ist und wie der dortige Umsetzungsstand ist, kann nicht beurteilt werden.

## **Frage: Führt dies zu einem personellen Mehraufwand? Wenn ja, wie wird dieser abgedeckt?**

Im Stellenplan 2019/2020 ist kein zusätzliches Personal für die Umsetzung des BTHG vorgesehen.

Zur Zeit – und das ist auch die Auffassung der Amtsleitungen der Städte Speyer und Frankenthal und dem Rhein-Pfalz-Kreis (Stand: 29.11.2018) – kann noch nicht abgeschätzt werden, ob und in welchem Umfang Veränderungen beim Personal vorzunehmen sind.

Zum einen ist das AG BTHG noch nicht beschlossen. Der Entwurf sieht die geteilte Trägerschaft (Land für Ü 18 sowie kreisfreie Städte und Landkreise für U 18 sowie die teilweise Aufgabenheranziehung der kreisfreien Städte und Landkreise für die Durchführung der Landesaufgaben) vor. Der Landtag muss jedoch das Gesetz erst noch beschließen.

Zum anderen wird es Mehraufwand für die bisherigen stationären Fälle geben. Durch den Wegfall der Unterscheidung in ambulant – teilstationär und stationär – werden die bisherigen Behindertenwohnheime rechtlich nicht mehr ab 2020 existieren. Die Bewohner/innen dieser „besonderen Wohnformen“ müssen künftig für die existenzsichernden Leistungen selbst aufkommen oder beim Jobcenter sowie dem Träger der Sozialhilfe entsprechende Leistungen (ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung) beantragen. Die Fachleistung Eingliederungshilfe muss beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe beantragt werden.

Auf Landesebene wird sich in den Vorverhandlungen zur Landesrahmenvereinbarung auch der Thematik gewidmet, wie der Vergütungssatz für die Behindertenwohnheime getrennt wird. Wird es ganz individuelle Lösungen (z. B. Wer verfügt über wie viel Quadratmeter?) oder pauschale Lösungen (z. B. die vorhandene Fläche wird durch alle Bewohner/innen gleich aufgeteilt) geben. Das gleiche gilt auch für die Fachleistung Eingliederungshilfe: wird es personenzentrierte oder pauschale Lösungen geben? Je nachdem welche Lösungen es geben wird, wird es personellen Mehraufwand in unterschiedlichen Umfang geben.

Der Bereich 5-13 verfolgt den ganzheitlichen Ansatz (ein/e Leistungsberechtigte/r hat eine/n Leistungssachbearbeiter/in und eine/n Fallmanager/in als Ansprechpartner/innen). Dadurch wird der Personalaufwuchs nicht in dem gleichen Umfang erfolgen müssen wie in anderen Kommunen. Dort sind oftmals die Sachbearbeitung existenzsichernde Leistungen von der Sachbearbeitung Eingliederungshilfe getrennt.

Fiktives Beispiel:

	Ganzheitlicher Ansatz		Getrennter Ansatz	
	2018	2020	2018	2020
500 Bewohner/innen	3 Stellen	3 Stellen plus x	3 Stellen	3 Stellen Existenzsicherung 3 Stellen Fachleistung minus x

Das Gesamtplanverfahren war auch nach bisherigem Recht Aufgabe des Leistungsträgers (§ 58 SGB XII a.F.). Die bisherige Praxis in der gesamten Bundesrepublik, dass Leistungserbringer Behandlungs- und Rehabilitationspläne für ihre Klientinnen und Klienten erstellen, mag der Verfahrensvereinfachung gedient haben, ist aber spätestens seit dem 01.01.2018 unzulässig. Gemäß Gesamtplanverfahren nach § 141 ff. SGB XII müssen jetzt die Leistungsträger, also z. B. das Fallmanagement des Sozialamts, die notwendigen Hilfen planen.

Der Bereich 5-13 hat in den vergangenen Jahren einen Personalaufwuchs von derzeit sechs Fallmanager/innen Eingliederungshilfe verzeichnen können. Somit sind wir bereits in der Vergangenheit der gesetzlichen Verpflichtung in großem Umfang nachgekommen. Ob und in

welchem Umfang ein personeller Aufwuchs gegeben ist, hängt z. B. von dem Bedarfsermittlungsinstrument ab. Ist es genauso umfangreich wie der bisherige „Individuelle Teilhabeplan“ oder wird das Instrument Arbeitszeit reduzieren?

Dem Bereich 5-13 erscheint es aufgrund dieser Überlegungen zunächst mit einem Personalaufwuchs in der Leistungssachbearbeitung und im Fallmanagement zu warten, da er nicht quantifizierbar ist.

Zudem sind die Träger der Sozialhilfe bundesweit aufgrund des Fachkräftemangels nicht in der Lage vorhandene Stellen zu besetzen. Davon ist auch der Bereich 5-13 betroffen.

### **Frage: „Entstehen für die Stadt Ludwigshafen durch diese Trennung Mehrkosten?“**

Bei der Beantwortung dieser Frage wird davon ausgegangen, dass mit Trennung der Wegfall von ambulant und stationär gemeint ist, was zur Folge hat, dass bisherige Bewohner/innen von Behindertenwohnheimen existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen beantragen müssen.

Die Bundesregierung geht im Entwurf des BTHG vom 12.08.2016 (Vgl. Bundesratsdrucksache 428-16, Seite 6 und 7) davon aus, dass es beim Bund in 2020 höhere Aufwendungen in einem Umfang von 431 Mio. EURO bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch die Abschaffung der Differenzierung ambulant – stationär geben wird.

Die Trennung der Fachleistungen von den Leistungen zum Lebensunterhalt wird nach Auffassung der Bundesregierung zu Minderaufwendungen von 378 Mio. EURO ab 2020 bei den Trägern der Eingliederungshilfe führen.

Insgesamt wird es jedoch für die Träger der Eingliederungshilfe zu einem Mehraufwand von 50 Mio. EURO kommen. Hier ist auch eine „Effizienzrendite“ von 100 Mio. EURO durch die bessere Steuerung in der Eingliederungshilfe mit eingerechnet.

Die Bundesregierung geht von einem Erfüllungsaufwand von 43 Mio. EURO für die Träger der Sozialhilfe bzw. Träger der Eingliederungshilfe (vgl. Seite 8, BR-Drucksache 428-16), also einer Investition vor allem in Personal aus.

### **Frage: „Wie werden sich hier die Wohnbedarfe für Menschen mit Behinderungen in Ludwigshafen verändern?“**

Bei der Beantwortung dieser Frage wird davon ausgegangen, dass mit Veränderung der Wohnbedarfe der Wegfall von ambulant und stationär gemeint ist.

Rechtlich wird es keine Wohnheime für Menschen mit Behinderungen ab 2020 mehr geben. Faktisch existieren diese Wohnheime aber noch weiter.

Die Menschen mit Behinderungen in diesen „besonderen Wohnformen“ müssen künftig bei Bedürftigkeit existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen beantragen müssen.

### **Frage: „Werden die Kosten für den barrierefreien Umbau von Wohnungen durch das Land oder Bund erstattet?“**

Aufgrund des BTHG gibt es nach unserem Kenntnisstand keine Verpflichtung Wohnraum barrierefrei umzubauen.

**Frage: „Sind daraus resultierende Mehrkosten im DHH 2019/2020 eingestellt?“**

Das Teilbudget des Bereichs 5-13 für 2019/2020 ist wie in den vergangenen Jahren mit leichten Steigerungsraten aufgrund Tarifierhöhungen bei Personal und Fallzahlensteigerungen bei den Leistungsberechtigten Eingliederungshilfe sowie Kostensteigerungen bei den Leistungserbringern geplant.

Wie oben beschrieben gibt es in der Umsetzung des BTHG gerade im Jahr 2020 so viel unbekanntes Variablen, dass nichts geplant wurde. Die Städte Frankenthal und Speyer sowie der Rhein-Pfalz-Kreis haben wie der Bereich 5-13 ihre Budgets ebenso geplant.

**Frage: „Sind durch diesen Sonderweg der Landesregierung zusätzliche Verwaltungskosten und ein erhöhter Mehrbedarf an Personal zu erwarten?“**

Es ist kein Sonderweg der Landesregierung zu erkennen. Im Übrigen wird auf die o. g. Antworten verwiesen.

**Frage: „Wie sieht die praktische Umsetzung aus? Wer wird diese Aufgaben übernehmen?“**

Falls der Landtag das AG BTHG in dem vorliegenden Entwurf am 12.12.2018 beschließen wird, wird nach derzeitigem Stand der Bereich 5-13 in Ludwigshafen am Rhein

- Träger der Eingliederungshilfe für die Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren und
- die Durchführung der Aufgaben des Landes als Träger der Eingliederungshilfe für die Menschen ab Vollendung des 18. Lebensjahres übernehmen.

Der Bereich 5-13 wird weiterhin den ganzheitlichen Ansatz verfolgen. Neben der Fachleistungen Eingliederungshilfe nach SGB IX wird bei Bedarf auch existenzsichernden Leistungen nach SGB XII und die notwendigen Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII für die Menschen mit Behinderung bearbeitet.

Die praktische Umsetzung beim Stadtjugendamt als Rehabilitationsträger muss von dort beantwortet werden.

**Frage: „Müssen die Kommunen bei Gewährung der Eingliederungshilfe nach wie vor in Vorleistung für das Land treten?“**

Der Entwurf des AG BTHG sieht in § 8 Abs. 2 AGSGB IX die Beteiligung der kommunalen Träger der Eingliederungshilfe an den Nettoaufwendungen des Landes vor. Diese Regelung entspricht demnach der ursprünglichen Regelung aus 1962.

Die Umsetzung dieser Regelung bedeutet, dass die Kommunen wie gehabt vorfinanzieren. In der vorparlamentarischen Auseinandersetzung über das AG BTHG konnten die Kommunen das Land nicht überzeugen, dass wir direkt in den Landeshaushalt buchen.